

Kantonsratsbeschluss über Nachtragskredite 2020

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 14. April 2020

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	2
1 Nachtragskredit für Mehrkosten beim Bau des Unterhalts- und Handwerkszentrums der Strafanstalt Saxerriet	3
1.1 Ausgangslage	3
1.2 Immobilienmanagement	3
1.3 Weiterbearbeitung	4
1.3.1 Verzicht auf Architekturwettbewerb und Planerwahlverfahren	4
1.3.2 Überprüfung und Ergänzung Projektierungsgrundlagen / Amtsvariante	4
1.3.3 Vergabe der Planerleistungen (Architekt / Fachplaner)	5
1.3.4 Projektierung; Vor- / Bauprojekt	5
1.3.5 Entwicklung Anlagekosten	5
1.3.6 Finanzierung und Kreditbedarf	7
1.3.7 Termine	7
1.4 Nachtragskreditbedarf	7
1.5 Rechtliches	7
2 Nachtragskredit für Mehrkosten im Rahmen von Teilabbruch und Erweiterung der Kantonsschule Sargans: Ersatzneubau Schulraumprovisorium	8
2.1 Ausgangslage und zusätzlicher Kreditbedarf	8
2.2 Rechtliches	10
3 Antrag	10
Anhänge	11
Anhang 1: Unterhalts- und Handwerkszentrum der Strafanstalt Saxerriet: Situation, Grundrisse und Schnitt Vor-/Bauprojekt	11
Anhang 2: Kantonsschule Sargans – Neubau Schulraumprovisorium	14
Entwurf (Kantonsratsbeschluss über Nachtragskredite 2020)	15

Zusammenfassung

Die Regierung unterbreitet dem Kantonsrat mit dieser Vorlage die Gewährung von zwei Nachtragskrediten für das Jahr 2020 zum Beschluss. Die beiden Nachtragskredite betreffen die Mehrkosten beim Bau des Unterhalts- und Handwerkszentrums der Strafanstalt Saxerriet sowie die Mehrkosten für den Ersatzneubau eines Schulraumprovisoriums im Rahmen des Projekts Teilabbruch und Erweiterung der Kantonsschule Sargans.

Der Kantonsrat genehmigte am 20. September 2017 das Bauvorhaben und den Voranschlag für die Anlagekosten von Fr. 8'000'000.– für den Bau des Unterhalts- und Handwerkszentrums der Strafanstalt Saxerriet. Er folgte dabei einem Antrag der vorberatenden Kommission, den von der Regierung beantragten Kreditrahmen von Fr. 9'800'000.– auf Fr. 8'000'000.– zu reduzieren. Zur Deckung der Kosten nach Abzug des erwarteten Bundesbeitrags von Fr. 2'000'000.– wurde ein Kredit von Fr. 6'000'000.– gewährt. Nach unbenützter der Referendumsfrist wurde der Beschluss am 21. November 2017 rechtsgültig (sGS 962.96). Auf die Durchführung eines Architektur-/Projektwettbewerbs wie auch eines Planerwahlverfahrens wurde aufgrund der Kürzung des beantragten Kreditrahmens verzichtet. Die Erarbeitung des planerischen und gestalterischen Lösungsansatzes erfolgte nach einer Aktualisierung der Projektierungsgrundlagen direkt auf der Grundlage der bestehenden Machbarkeitsstudie. Dabei wurde die Halle unter engem Einbezug des künftigen Nutzers weiter optimiert. Schliesslich wurden für die nächsten Phasen die erforderlichen Planerleistungen vergeben und eine Kostenschätzung aufgrund der erarbeiteten Fachplanerkonzepte sowie von Massenermittlungen erstellt. Die gesamten Anlagekosten für das Bauvorhaben belaufen sich demnach auf 8,8 Mio. Franken. Bei einem geschätzten Bundesbeitrag von 2,0 Mio. Franken verringert sich der Anteil des Kantons auf 6,8 Mio. Franken. Gegenüber dem genehmigten Kredit von 6,0 Mio. Franken ist somit aufgrund der Detailplanung mit Mehrkosten von 800'000 Franken zu rechnen. Nach Ziff. 3 des Kantonsratsbeschlusses über den Bau des Unterhalts- und Handwerkszentrums der Strafanstalt Saxerriet beschliesst der Kantonsrat endgültig über Nachtragskredite für Mehrkosten, die sich aus der Detailplanung ergeben.

Der Kantonsratsbeschluss über Teilabbruch und Erweiterung der Kantonsschule Sargans (35.13.03) wurde am 28. September 2014 in der Volksabstimmung angenommen und rechtsgültig (sGS 215.395.4). Der Beginn der Bauarbeiten ist seither durch Einsprachen blockiert. Mittlerweile sind altersbedingt und auch aufgrund der intensiven Nutzung sowohl das bestehende Schulraumprovisorium wie auch der Schulpavillon am Ende ihrer zweckmässig nutzbaren Lebenszeit angelangt. Aus diesem Grund ist es vordringlich, das Schulraumprovisorium am bisherigen Standort auf dem Grundstück zwischen der Kantonsschule und der Sportanlage Riet durch ein dreigeschossiges Provisorium mit acht Klassenzimmern einschliesslich Nebenräumen in Modulbauweise zur ersetzen. Die Mehrkosten für den Ersatzneubau betragen Fr. 2'890'000.–. Diese werden dem Kantonsrat mit der vorliegenden Botschaft als Nachtragskreditbegehren zum Beschluss unterbreitet.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf des Kantonsratsbeschlusses über Nachtragskredite 2020.

1 Nachtragskredit für Mehrkosten beim Bau des Unterhalts- und Handwerkszentrums der Strafanstalt Saxerriet

1.1 Ausgangslage

Am 20. September 2017 genehmigte der Kantonsrat das Bauvorhaben und den Voranschlag für den Bau des Unterhalts- und Handwerkszentrums der Strafanstalt Saxerriet. Der Kantonsrat folgte dabei einem Antrag der vorberatenden Kommission vom 1. Juni 2017, den von der Regierung beantragten Kreditrahmen von Fr. 9'800'000.– auf Fr. 8'000'000.– zu reduzieren. Zur Deckung der Kosten nach Abzug des erwarteten Bundesbeitrags von Fr. 2'000'000.– wurde ein Kredit von Fr. 6'000'000.– gewährt. Nach unbenützter Referendumsfrist wurde der Beschluss am 21. November 2017 rechtsgültig (sGS 962.96).

Die vorberatende Kommission machte als Begründung für die Reduktion des beantragten Kreditrahmens zum einen geltend, dass im Vergleich mit privaten Vorhaben insbesondere Einsparmöglichkeiten bei den Planungskosten und bei den Reserven bestehen würden. Zum anderen verwies die Kommission auf die noch fehlende Erfahrung mit den neuen Instrumenten des Immobilienmanagements und die entsprechend grosse Unsicherheit hinsichtlich den tatsächlichen künftigen Baukosten. Der massgebende Kreditrahmen sei lediglich auf der Basis von Flächen- und Volumenkennwerten und nicht mehr aufgrund eines ausgearbeiteten Bauprojekts ermittelt worden, und aus Sicht der vorberatenden Kommission gelte es diesen Rahmen vorsichtshalber zuerst einmal möglichst eng auszugestalten. Für den Fall, dass sich die von der vorberatenden Kommission geforderte Kostenreduktion im Rahmen der weiteren Detailplanung nicht realisieren lasse, könne die Regierung nötigenfalls einen entsprechenden Nachtragskredit beantragen. Schliesslich hielt die vorberatende Kommission als Rahmen für die anstehenden Optimierungsschritte fest, dass an der vorgesehenen Nutzfläche und der Photovoltaikanlage festgehalten werden solle.

1.2 Immobilienmanagement

Mit dem neuen Immobilienmanagement wird dem Kantonsrat die Botschaft mit Kreditbeschluss frühzeitig vor der Wettbewerbsphase bzw. vor einem konkreten Bauprojekt zur Genehmigung vorgelegt. Der geänderte Genehmigungsprozess eröffnet dem Kantonsrat die Möglichkeit, Bauvorhaben in einem frühen Zeitpunkt betreffend Bedarfsnachweis, Standort, Raumprogramm, Termine sowie Kosten zu beurteilen und diese allenfalls anzupassen oder abzulehnen. Im Resultat wird mit diesem veränderten Entscheidungsprozess auch verhindert, dass ein Bauobjekt erst am Ende des gesamten Planungsprozesses durch den Kantonsrat oder im Rahmen einer Volksabstimmung abgelehnt wird und sich aufwändige Planungsaufwendungen als nutzlos erweisen.

Der Bau des Unterhalts- und Handwerkszentrums (UHZ) ist das erste Bauvorhaben, das komplett nach dem neuen Prozess des Immobilienmanagements des Kantons St.Gallen erarbeitet wurde. Die detaillierte Projektausarbeitung erfolgte dementsprechend erst nach der (Kredit-)Genehmigung durch den Kantonsrat.

1.3 Weiterbearbeitung

1.3.1 Verzicht auf Architekturwettbewerb und Planerwahlverfahren

Die Vergabe von Planungsaufträgen an fachlich und organisatorisch kompetente Planungsfirmen ist ein wichtiger und oft entscheidender Faktor für die erfolgreiche Planung und Realisierung eines Bauprojekts. Gleichzeitig stehen die angewandten Vergabeverfahren im Fokus der Baufachwelt, die ein faires, transparentes sowie fachlich und rechtlich korrektes Vorgehen bei Arbeitsvergaben der öffentlichen Hand erwartet.

Das Hochbauamt wendet für die Vergabe von Planungsaufträgen drei unterschiedliche Verfahrenstypen an:

- Ein (Projekt-)Wettbewerb wird in der Regel als Vergabeverfahren überall dort eingesetzt, wo das beste Projekt für eine Planungsaufgabe gesucht wird. Die Auftragserteilung erfolgt an die Verfasserin oder den Verfasser des siegreichen Projekts. Der Architekturwettbewerb hat in seiner langen Tradition zu einer hohen und nachhaltigen Baukultur beigetragen. Seine Bedeutung ist heute unbestritten. Dies zeigt sich daran, wie viele Bauten und Freiräume, welche die Städte aber auch die Landschaft prägen, aus Wettbewerben hervorgegangen sind. Der Kanton St.Gallen unterstützt und pflegt diese Tradition seit vielen Jahren.
- Mit einem Planerwahlverfahren wird der für eine Planungsaufgabe am besten geeignete Partner mit dem qualitativ und wirtschaftlich besten Angebot gesucht. Wesentlicher Bestandteil dieses Angebots kann ein planerischer Lösungsansatz sein, der aus skizzenhaften Vorschlägen für einzelne Aspekte der Bauaufgabe besteht. Eine Honorarofferte ergänzt das Angebot.
- Eine Leistungsofferte wird eingeholt, wenn für eine klar umschriebene Planungsaufgabe der am besten geeignete Partner mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot gesucht wird. Eine Leistungsofferte enthält eine Honorarofferte sowie Aussagen zu qualitativen Aspekten der Leistungserbringung.

Das Baudepartement versprach der vorberatenden Kommission ausdrücklich, das ursprünglich für diese Bauaufgabe geplante Vorgehen mittels (Projekt-)Wettbewerb zu hinterfragen. Aufgrund der Planungsaufgabe, der planungsrechtlichen Grundlagen (u.a. Masterplan), des klar definierten Standorts, der einfachen Baukategorie/Bauwerksart (Werkhalle), den (resultierenden) eingeschränkten baulichen Lösungsansätzen aufgrund der formulierten Nutzeranforderungen sowie dem gesteckten Ziel, die Anlagekosten möglichst weitgehend zu reduzieren, verzichtete das Hochbauamt schliesslich in Abstimmung mit dem künftigen Nutzer auf die Durchführung eines Projektwettbewerbs wie auch eines Planerwahlverfahrens.

1.3.2 Überprüfung und Ergänzung Projektierungsgrundlagen / Amtsvariante

Die für das Bauvorhaben relevanten Projektierungsgrundlagen wurden in der Folge aktualisiert und weiter verfeinert. Auf der Grundlage der bestehenden Machbarkeitsstudie, die bereits den groben Vorstellungen des Nutzers in räumlicher und organisatorischer Hinsicht entsprach, erfolgte nach weiteren Besprechungen mit dem Nutzer die Erarbeitung des planerischen und gestalterischen Lösungsansatzes (architektonisches Konzept) durch das Hochbauamt. Unter Berücksichtigung der aktualisierten Projektierungsgrundlagen wurde dabei insbesondere auch das räumliche Konzept bzw. die innere Gebäudeorganisation überarbeitet und die Halle weiter optimiert. Der aus dieser Überarbeitung resultierende Projektvorschlag gewährleistet die notwendige Flexibilität für allfällige Nutzungsänderungen und ist als einfache Werkhalle geplant. Weiterhin werden das Profil sowie die Dachform der angrenzenden Hallen übernommen und eine gedeckte Anlieferung ausgebildet.

1.3.3 Vergabe der Planerleistungen (Architekt / Fachplaner)

In der Folge konnten auf der Basis des überarbeiteten Projektvorschlags für die nächsten Phasen die erforderlichen Planerleistungen freihändig vergeben werden: Architekt, Bauingenieur (Holz-, Tief-/Massivbau), Elektroingenieur, Fachingenieure für Gebäudeinstallationen (Heizung, Lüftung/Klima/Kälte, Sanitär) und Spezialisten. Dabei konnten mit Ausnahme des Spezialisten für die Bauphysik durchwegs lokale Unternehmen berücksichtigt werden.

1.3.4 Projektierung; Vor-/Bauprojekt

Anschliessend wurde die Projektierung in Zusammenarbeit mit den beauftragten Planern und dem Nutzer weiter vorangetrieben. Dabei wurden insbesondere vorerst die Projektierungsgrundlagen wie Grundrisse, Schnitte, Fassaden durch die Architekten verfeinert und die verschiedenen Konzepte der jeweiligen Fachplaner (Bauingenieur, Elektro, Heizung, Lüftung, Sanitär) aufgrund der vom Nutzer erarbeiteten Betriebskonzepte für die verschiedenen Nutzungen (insbesondere Malerei, Werkstatteinrichtung Autogarage, Schlosserei, Waschbox, Schreinerei, Autowerkstatt, Agrowerkstatt) erstellt.

Das Raumprogramm für das überarbeitete Projekt wurde unter Berücksichtigung der raumrelevanten Rahmenbedingungen überarbeitet. Bei deutlich kleinerem Gebäudevolumen resultiert durch die Ausbildung eines zusätzlichen Geschosses trotz einer leicht kleineren Gebäudegrundfläche eine höhere Nutzfläche (NF, insbesondere Lagerfläche). Das überarbeitete Raumprogramm weist zusammengefasst folgende Flächen aus:

Nutzungseinheiten	NF m ² Bestand	NF m ² Stand Botschaft	NF m ² Stand Vor-/Bauprojekt
Büro UHZ	18	30	40
Pausenbereich	0	28	21
Agro- und Autowerkstatt	185	912	927
Schreinerei	45	350	292
Malerei	45	85	92
Schlosserei	200	335	345
Infrastruktur	0	18	34
Lager Industrieabteilung / Baumaterial		285	381
Total	493	2'043	2'132

1.3.5 Entwicklung Anlagekosten

Die Ermittlung der Anlagekosten für das Bauvorhaben beruht auf den aktuellen Plangrundlagen (Stand Vor-/Bauprojekt), den erarbeiteten Fachplanerkonzepten einschliesslich Massenermittlungen sowie den entsprechenden Kostenschätzungen der jeweiligen Spezialisten. Die vorliegende Kostenschätzung erfolgte entsprechend dem Planungsfortschritt bereits nach Hauptgruppen, teilweise nach Elementgruppen bzw. Element und beruht ebenfalls auf dem schweizerischen Baupreisindex vom April 2016 (Teilindex Hochbau Schweiz 99,4 Punkte, Basis Oktober 2015 = 100).

Die in der ursprünglichen Bauvorlage ermittelten Kosten hat ein externes unabhängiges Unternehmen auf der Basis einer groben Machbarkeitsstudie und aufgrund von Flächen- und Volumenwerten bzw. Erfahrungswerten von Vergleichsobjekten ermittelt. Eine Kostenschätzung auf Basis eines konkreten Bauprojekts bzw. von Vergaben lag somit damals nicht vor.

Aus diesem Grund ist eine detaillierte Begründung der Abweichungen gegenüber den in der ursprünglichen Botschaft aufgeführten Kosten schwierig und auf wenige Positionen begrenzt.

		Stand Botschaft		Stand Vor- / Bauprojekt	
eBKP-H		Bauwerkskosten in Fr.	Anlagekosten in Fr.	Bauwerkskosten in Fr.	Anlagekosten in Fr.
B	Vorbereitung		400'000		465'000
C	Konstruktion Gebäude	1'900'000	1'900'000	1'945'000	1'945'000
D	Technik Gebäude	930'000	930'000	1'035'000	1'035'000
E	Äussere Wandbekleidungen	970'000	970'000	610'000	610'000
F	Bedachungen Gebäude	390'000	390'000	85'000	85'000
G	Ausbau Gebäude	720'000	720'000	585'000	585'000
H	Nutzerspezifische Anlagen		475'000		845'000
I	Umgebung Gebäude		300'000		360'000
J	Ausstattung Gebäude		700'000		800'000
V	Planungskosten		1'855'000		1'285'000
W	Nebenkosten zur Erstellung		290'000		285'000
Y	Reserve		870'000		500'000
Total inkl. MWST in Fr.		4'910'000	9'800'000	4'260'000	8'800'000

Auffällige Veränderungen betreffen die Hauptgruppen H (nutzungsspezifische Anlagen), V (Planungskosten), Y (Reserven) und die Bauwerkskosten (C bis G).

Durch die Zuordnung der Photovoltaikanlage in die Hauptgruppe H «Nutzungsspezifische Anlagen» resultiert gegenüber den Kosten gemäss Botschaft eine höhere bzw. bei der Hauptgruppe F «Bedachung Gebäude» eine tiefere Kostenposition.

Die Reduktion in der Hauptgruppe V «Planungskosten» resultiert aus dem Verzicht auf die Durchführung eines Wettbewerbs, aus den dadurch erforderlichen und erfolgten Eigenleistungen des Hochbauamtes sowie aus den erzielten Vergabeerfolgen bei den Planerleistungen.

Aufgrund des fortgeschrittenen Planungsstadiums konnten auch die Reserven weiter reduziert werden und betragen lediglich noch rund 6 Prozent bezogen auf die Erstellungskosten (Hauptgruppen B bis W). Es sind aber weiterhin Projektrisiken vorhanden, welche die Anlagekosten beeinflussen und zu unvorhergesehenen zusätzlichen Ausgaben führen könnten (Baugrund, Vergabe usw.).

Die Reduktion bei den Bauwerkskosten (C bis G) resultiert aus den genaueren Massenermittlungen sowie den entsprechend detaillierteren Kostenschätzungen der jeweiligen Fachplaner.

Gegenüber der Botschaft ergeben sich somit folgende Änderungen der Bezugsgrössen bzw. Kennwerte:

Bezugsgrössen nach SIA 416	Stand Botschaft	Stand Vor-/Bauprojekt
Geschossfläche (GF) in m ²	2'100	2'596
Gebäudevolumen (GV) in m ³	15'800	13'409

Kenndaten Bauwerkskosten	Stand Botschaft	Stand Vor-/Bauprojekt
Quadratmeterpreis in Fr./m ² GF	2'334	1'641
Kubikmeterpreis in Fr./m ³ GV	310	318

Der Kanton St.Gallen hat keine vergleichbaren Objekte gebaut, die der Typologie des UHZ als Werkhalle entsprechen. Zwei in der Nutzung ähnliche Objekte im Vergleich dazu sind:

Kenndaten Bauwerkskosten (BWK) Werkhof Buchs

Quadratmeterpreis in Fr./m ² GF	1'826
Kubikmeterpreis in Fr./m ³ GV	389

Kenndaten Bauwerkskosten (BWK) Werkhof Schmerikon

Quadratmeterpreis in Fr./m ² GF	2'036
Kubikmeterpreis in Fr./m ³ GV	448

1.3.6 Finanzierung und Kreditbedarf

Aufgrund des Bundesgesetzes über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (SR 341; abgekürzt LSMG) und der dazugehörigen Verordnung (SR 341.1; abgekürzt LSMV) leistet der Bund Baubeiträge an Strafanstalten für Erwachsene im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0). Für das geplante Bauvorhaben kann mit einem entsprechenden Bundesbeitrag gerechnet werden. Unter Berücksichtigung eines Bundesbeitrags von 2 Mio. Franken resultiert folgender Kreditbedarf:

Anlagekosten	8'800'000 Franken
Abzüglich zu erwartender Bundesbeitrag	2'000'000 Franken
Kreditbedarf einschliesslich MWST	6'800'000 Franken

1.3.7 Termine

Unter der Annahme, dass der Kantonsrat dem beantragten Beschluss über den Nachtragskredit in der Junisession 2020 zustimmt, sieht der Terminplan aus heutiger Sicht wie folgt aus:

Baubeginn	Frühling 2021
Bezug	Sommer 2022

1.4 Nachtragskreditbedarf

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen und der Kostenschätzung belaufen sich die Anlagekosten für das Bauvorhaben auf gesamthaft 8,8 Mio. Franken. Nach Abzug eines Bundesbeitrags von 2,0 Mio. Franken beläuft sich der Kostenanteil des Kantons auf 6,8 Mio. Franken. Damit ist zusätzlich zum genehmigten Kredit von 6,0 Mio. Franken für die Mehrkosten ein Nachtragskredit von 800'000 Franken notwendig.

1.5 Rechtliches

Nach Ziff. 3 des genannten Kantonsratsbeschlusses über den Bau des Unterhalts- und Handwerkszentrums der Strafanstalt Saxerriet beschliesst der Kantonsrat endgültig über Nachtragskredite für Mehrkosten, die sich aus der Detailplanung ergeben.

2 Nachtragskredit für Mehrkosten im Rahmen von Teilabbruch und Erweiterung der Kantonsschule Sargans: Ersatzneubau Schulraumprovisorium

2.1 Ausgangslage und zusätzlicher Kreditbedarf

Der Kantonsratsbeschluss über Teilabbruch und Erweiterung der Kantonsschule Sargans (35.13.03) wurde am 28. September 2014 in der Volksabstimmung angenommen und rechtsgültig (sGS 215.395.4). Die Anlagekosten sind mit Fr. 49'900'000.– veranschlagt (Schweizerischer Baupreisindex vom 1. Oktober 2012, Teilindex Hochbau, Schweiz 101.9 Punkte, Basis Oktober 2010). Im Kostenvoranschlag sind für Provisorien während der Bauausführung rund 600'000 Franken budgetiert worden. Diese dienen insbesondere für bauliche Massnahmen, um den laufenden Betrieb der Schule während der Bauzeit aufrecht zu erhalten. Zusätzlich ist im Kostenvoranschlag eine Reserve von Fr. 1'440'000.– enthalten.

Das Baugesuch für den Teilabbruch und die Erweiterung der Kantonsschule Sargans wurde am 13. Juli 2015 bei der Gemeinde Sargans eingereicht. Während der öffentlichen Auflage zwischen 29. September und 12. Oktober 2015 gingen 17 Einsprachen gegen das Baugesuch bei der Gemeinde Sargans ein. Nach zeitintensiven Verhandlungen mit den Einsprechern hat die Gemeinde Sargans am 18. Januar 2018 die verbliebenen zehn Einsprachen abgewiesen und die Baubewilligung erteilt. Ein Einsprecher legte in der Folge gegen die erteilte Baubewilligung Rekurs beim Kanton ein. Der Rekurs wurde im Volkswirtschaftsdepartement behandelt, da das Baudepartement als Rekursinstanz mit Blick auf die Bauherrenrolle des Hochbauamtes in den Ausstand trat. Das Volkswirtschaftsdepartement wies mit seinem Entscheid vom 25. März 2019 den Rekurs ab. Der Einsprecher reichte am 27. Mai 2019 gegen diesen Entscheid eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen ein. Das Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen wies in seinem Entscheid vom 11. Februar 2020 die Beschwerde ab. Gegen diesen Entscheid wurde eine Beschwerde an das Bundesgericht eingereicht mit Antrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung.

Gemäss dem ursprünglich geplanten Bauzeitenplan wären die Bauarbeiten für den Teilabbruch und die Erweiterung der Kantonsschule Sargans im Jahr 2016 gestartet und im Sommer 2019 abgeschlossen worden. Aufgrund des laufenden Rechtsmittelverfahrens konnte mit den Bauarbeiten bis heute nicht gestartet werden. Der weitere Verlauf des juristischen Verfahrens ist offen, und dementsprechend kann zurzeit keine verlässliche Terminplanung für das anstehende Bauvorhaben vorgenommen werden.

Nach Abschluss der Bauarbeiten für die Sanierung und Erweiterung der Kantonsschule in Heerbrugg wurde ein Teil der dort im Einsatz gestandenen Schulraumprovisorien nach Sargans verlegt und auf der Parzelle zwischen der Kantonsschule und der Sportanlage Riet erstellt. Das Provisorium mit sechs Klassenzimmern ist seit Sommer 2014 in Betrieb. Weiter gehört ein Schulpavillon in Holzbauweise mit zwei Klassenzimmern aus dem Jahr 1966 zur Anlage der Kantonsschule Sargans. Das Schulraumprovisorium sowie der Schulpavillon sind zum heutigen Zeitpunkt altersbedingt und auch infolge der starken Nutzung am Ende ihrer zweckmässig nutzbaren Lebenszeit angelangt. Zahlreiche Wassereinträge beim Provisorium im vergangenen Jahr führten immer häufiger zur Sperrung einzelner Räume und verursachten einen erhöhten Unterhaltsaufwand. Am Schulpavillon sind mit Blick auf die geplante Sanierung und Erweiterung der Kantonsschule in den letzten Jahren keine Unterhaltsarbeiten mehr ausgeführt worden. Die klimatischen Bedingungen in den provisorischen Räumen verursachen durch die schlechte Bauweise zusehends unhaltbare Zustände und erfüllen die Anforderungen an einen zeitgemässen Schulbetrieb nur noch sehr bedingt. Eine Instandstellung ist überaus aufwändig. Ein Ersatzneubau in Modulbauweise kann die unzumutbare Situation sehr spürbar entschärfen und die Qualität des Schulbetriebs für die nächsten Jahre deutlich verbessern.

Aufgrund dieser Ausgangslage ist vorgesehen, das Schulraumprovisorium am bisherigen Standort auf dem Grundstück zwischen Kantonsschule und der Sportanlage Riet durch ein dreigeschossiges Provisorium mit acht Klassenzimmern einschliesslich Nebenräumen in Modulbauweise zu ersetzen. Die beiden Klassenzimmer im Schulpavillon werden stillgelegt. Im Rahmen der Beschaffung sollen eine Miet- und eine Kaufvariante mit Option eines Rückkaufs geprüft werden. Schliesslich soll die vorteilhaftere Variante realisiert werden. Die Kostenschätzung der Variante Kauf beläuft sich auf total Fr. 2'890'000.– einschliesslich MWST und setzt sich aus nachfolgenden Positionen zusammen:

BKP 1	Vorbereitungsarbeiten einschliesslich Rückbau und Foundation	Fr. 168'700.–
BKP 2	Gebäude	Fr. 2'293'400.–
BKP 4	Umgebung	Fr. 53'900.–
BKP 5	Baunebenkosten	Fr. 10'800.–
BKP 9	Ausstattung	Fr. 363'200.–
Total Ersatz Schulraumprovisorium		Fr. 2'890'000.–

Die im Kostenvoranschlag für Teilabbruch und Erweiterung der Kantonsschule Sargans ausgewiesene Reserve für Unvorhergesehenes von Fr. 1'440'000.– dient der Begleichung von Kosten für nicht voraussehbare Risiken (z.B. im Baugrund), von Selbsthalten und unvorhersehbaren Zusatzaufwendungen (z.B. Ungenauigkeiten im Kostenvoranschlag, unvorhersehbare Bauauflagen). Im Rahmen der Einigungsgespräche mit den Einsprechern korrigierte das Hochbauamt diverse Punkte in der Aussenraumplanung, die kostenwirksam sind und über die Reserven finanziert werden müssen. Die Kosten für diese Anpassungen betragen rund 590'000 Franken und reduzieren die verbleibenden Reserven auf einen Betrag von rund Fr. 850'000 Franken. Dieser Restbetrag wird für die Phase der Bauausführung benötigt und kann nicht für die Finanzierung des Provisoriums verwendet werden.

Mit Rücksicht auf den laufenden Schulbetrieb ist ein Baustart für Teilabbruch und Erweiterung der Kantonsschule Sargans jeweils nur im Juli möglich. Die Vorlaufzeit für das WTO-Ausschreibungsverfahren und die Arbeitsvergaben beträgt rund zehn Monate. Der nächstmögliche Baubeginn ist somit im Juli 2021, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die rechtskräftige Baugenehmigung bis spätestens Ende August 2020 erteilt wird. Dass die Gemeinde derart schnell die notwendige Baubewilligung erteilen kann, ist aus heutiger Sicht wenig wahrscheinlich. Die Bauzeit beträgt rund 30 Monate. Somit ist mit der Fertigstellung frühestens im Januar 2024 zu rechnen. Im realistischen Fall erfolgt die Fertigstellung ein Jahr später.

Unter der Annahme, dass der Kantonsrat dem vorliegenden Nachtragskredit in der Junisession 2020 zustimmt, sieht der Terminplan für die Realisierung des Ersatzneubaus des Schulraumprovisoriums wie folgt aus:

Erarbeitung Ausschreibungsunterlagen, Submission Bauarbeiten und Vergabe	bis Ende 2020
Erarbeitung Baugesuch mit dem Lieferanten des Provisoriums	bis Februar 2021
Baubewilligung für Ersatzneubau Schulraumprovisorium	Mai 2021
Rückbau der bisherigen Provisorien	Juni 2021
Baubeginn Ersatzneubau Schulraumprovisorium	Juli 2021
Bezug und Inbetriebnahme Ersatzneubau Schulraumprovisorium	Ende 2021

Mit dem Umzug des Provisoriums der Kantonsschule Heerbrugg nach Sargans konnte im Jahr 2014 eine kostengünstige und einfache Lösung gefunden werden, um den Auslastungsdruck auf die nicht mehr zeitgemässen Schulräume zu reduzieren. Ein Verzicht auf den Ersatzneubau des Schulraumprovisoriums würde auch bei einer Baufreigabe im Jahr 2020 die Qualität des Schulbetriebs an der Kantonsschule Sargans für mindestens weitere vier Jahre deutlich schmälern.

2.2 Rechtliches

Nach Ziff. 3 Abs. 1 des Kantonsratsbeschlusses über Teilabbruch und Erweiterung der Kantonschule Sargans beschliesst der Kantonsrat über Nachtragskredite für Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht vorhersehbare Umstände zurückgehen, endgültig.

3 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Kantonsratsbeschluss über Nachtragskredite 2020 einzutreten.

Im Namen der Regierung

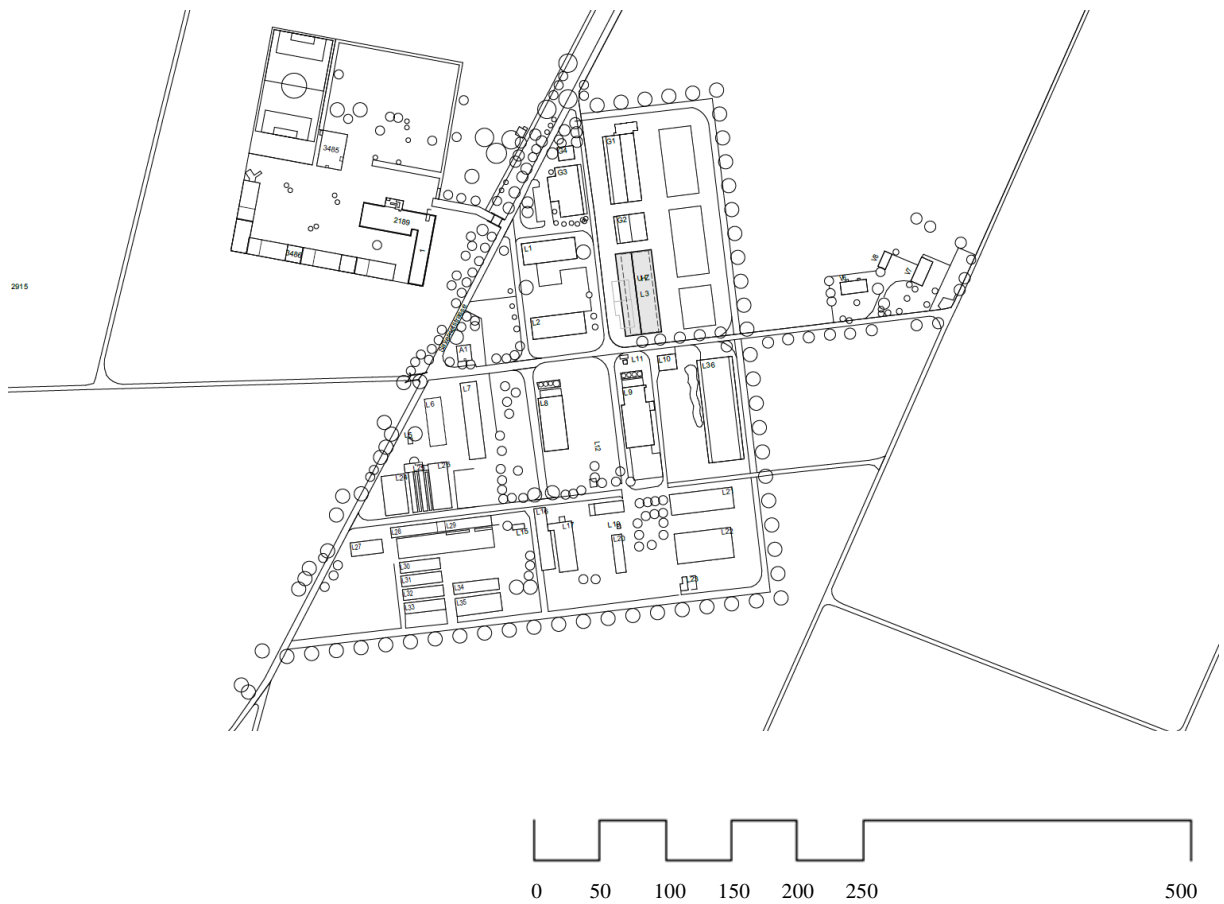
Heidi Hanselmann
Präsidentin

Canisius Braun
Staatssekretär

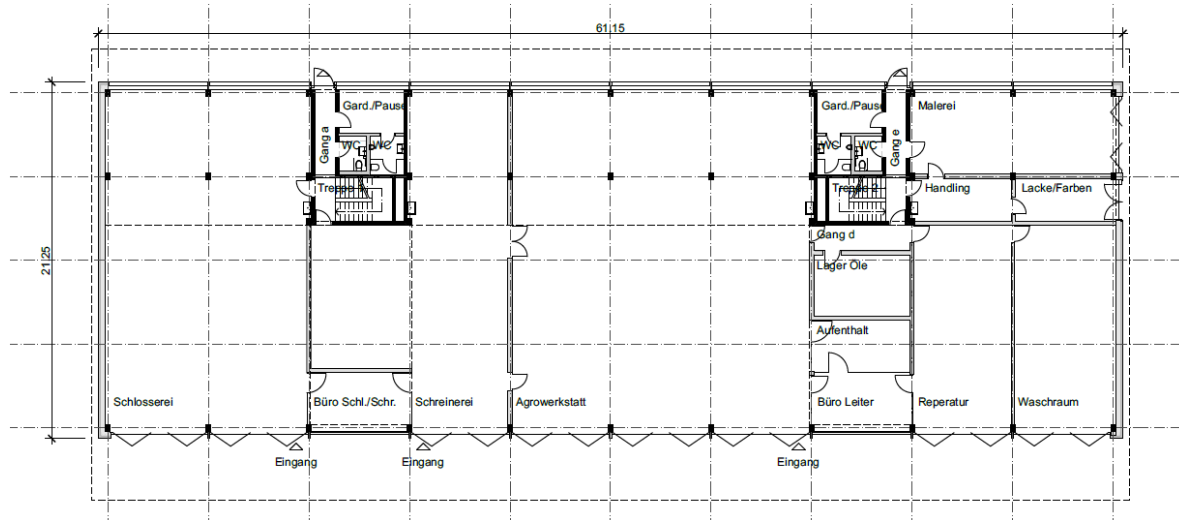
Anhänge

Anhang 1: Unterhalts- und Handwerkszentrum der Strafanstalt Saxerriet: Situation, Grundrisse und Schnitt Vor-/Bauprojekt

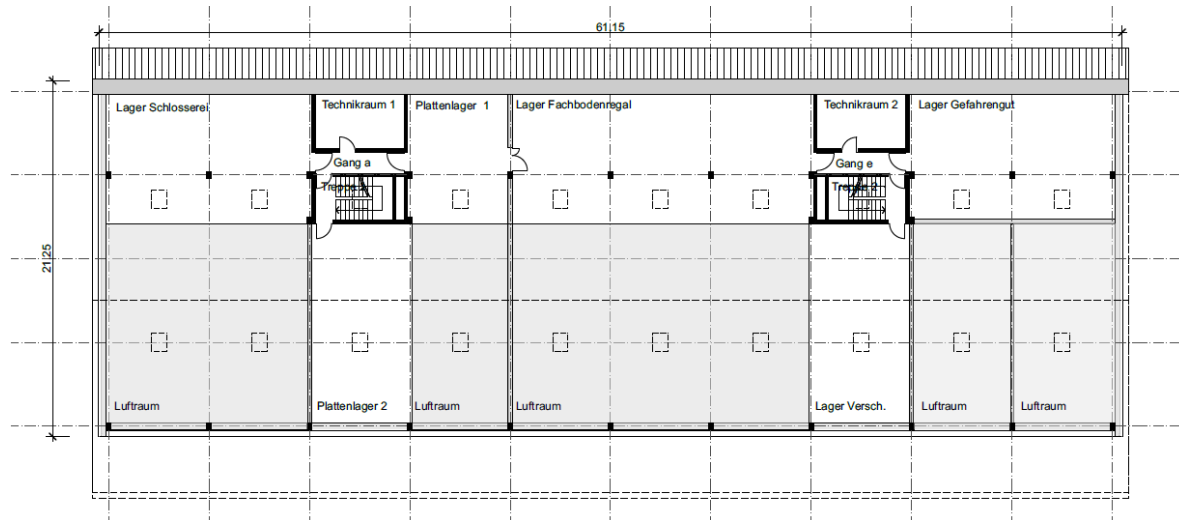
Situation



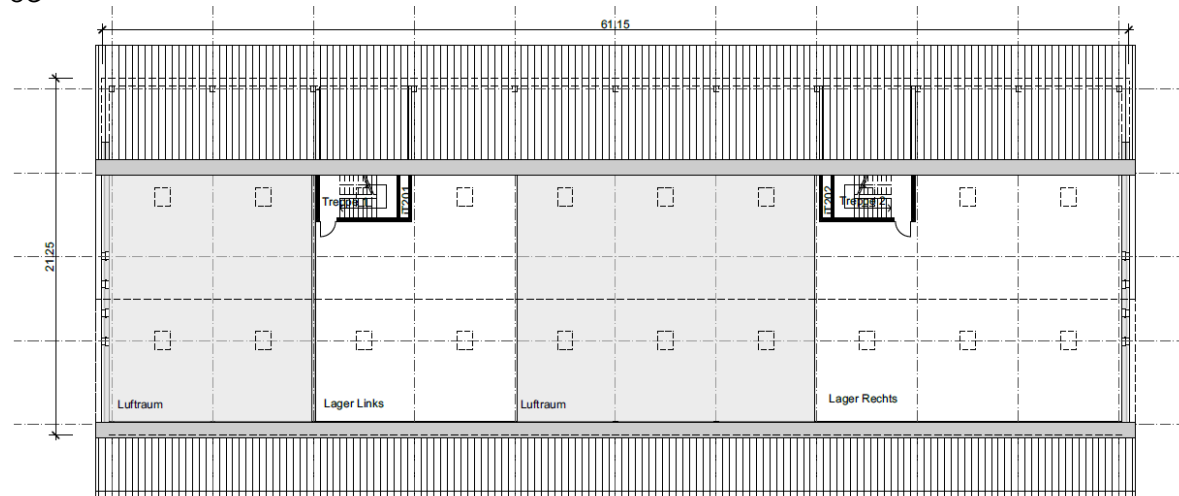
Grundrisse



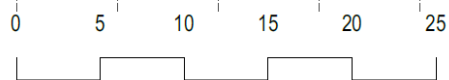
EG



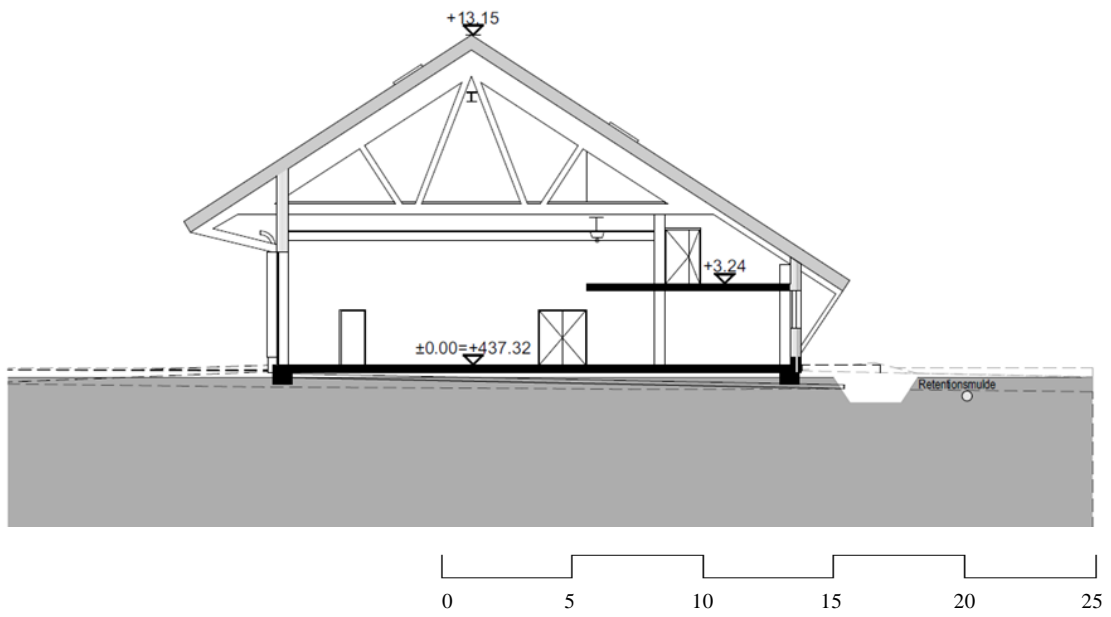
OG



DG



Querschnitt



Anhang 2: Kantonsschule Sargans – Neubau Schulraumprovisorium

[gemäss separatem Dokument]

Kantonsratsbeschluss über Nachtragskredite 2020

Entwurf der Regierung vom 14. April 2020

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 14. April 2020 Kenntnis genommen und

erlässt

als Beschluss:

I.

Ziff. 1

¹ Zur Deckung der Mehrkosten beim Bau des Unterhalts- und Handwerkszentrums der Straf-
anstalt Saxerriet wird ein Nachtragskredit von Fr. 800'000.– gewährt.

² Der Nachtragskredit wird der Investitionsrechnung belastet.

Ziff. 2

¹ Zur Deckung der Mehrkosten für den Ersatzneubau des Schulraumprovisoriums im Rahmen
von Teilabbruch und Erweiterung der Kantonsschule Sargans wird ein Nachtragskredit von
Fr. 2'890'000.– gewährt.

² Der Nachtragskredit wird der Investitionsrechnung belastet.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird ab Rechtsgültigkeit angewendet.